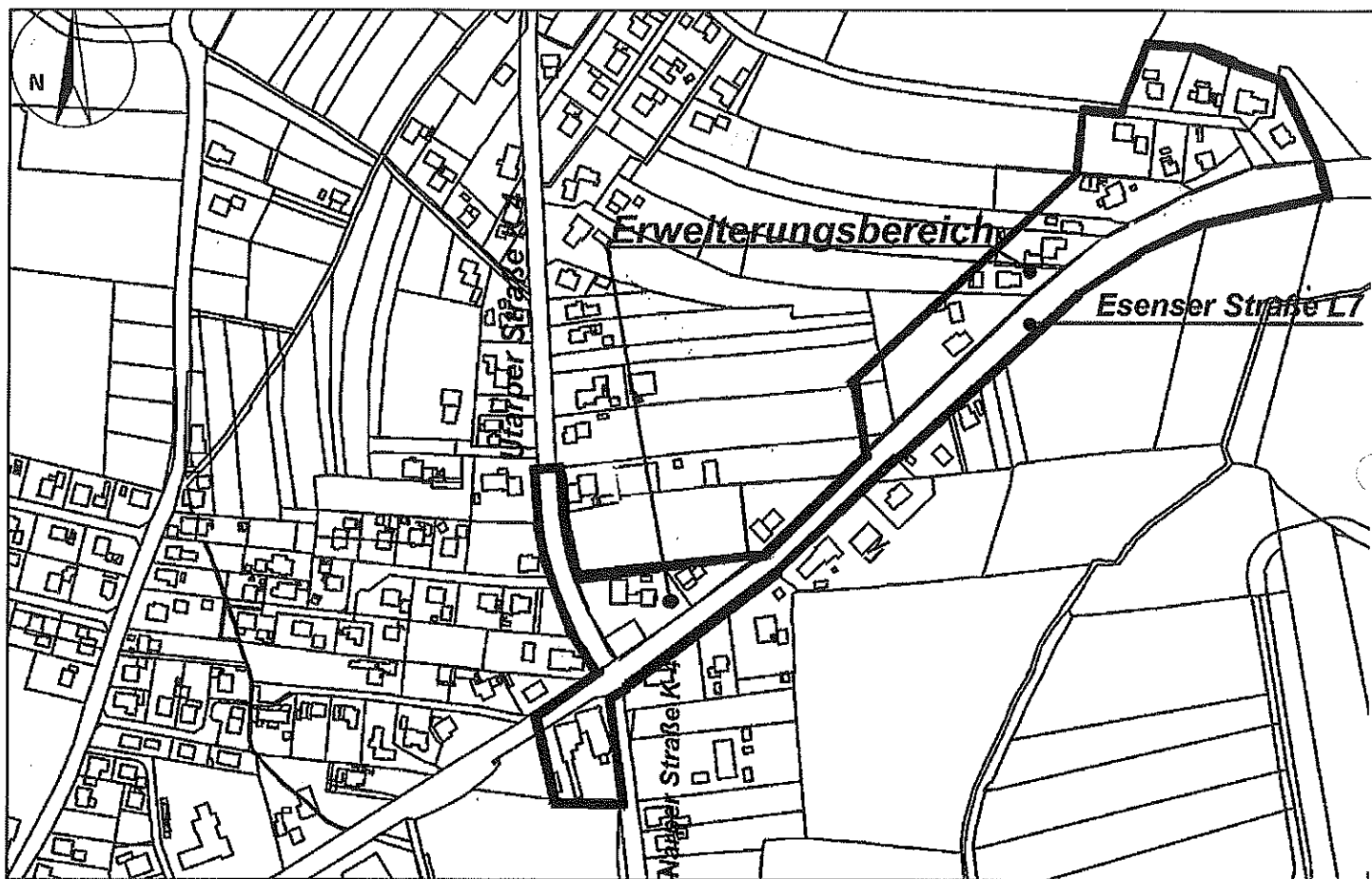


Bekanntmachung
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3
des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung
(Erweiterung)“

Der Rat der Gemeinde Utarp hat am 8. 9. 2016 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ beschlossen.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 18, 26556 Utarp, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu sehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches „Innenbereichssatzung (Erweiterung)“ rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Utarp, 8. 2. 2017

Gemeinde Utarp
 Die Bürgermeisterin
 Bents

Haushaltssatzung

**Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum
 Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 12. Dez. 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2017** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 501.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 501.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 501.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 501.200 Euro |